

§ 54 GSO (Bayern) — Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Gymnasialschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird der Schülerin oder dem Schüler zuerkannt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 44 erfüllt sind,
2. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,
3. keines der nach § 52 errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte (vierfache Wertung) beträgt,
4. die Punktschme der Abiturprüfung (§ 52) mindestens 100 beträgt,
5. in mindestens drei Fächern, darunter Deutsch, Mathematik oder das Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden,
6. entweder
 - a) in Deutsch und Mathematik sowie einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaftoder
 - b) bei Substitution von Deutsch, in Mathematik, im Leistungsfach sowie in einer Fremdsprache, die nicht Leistungsfach ist, oder einer Naturwissenschaftoder
 - c) bei Substitution von Mathematik, in Deutsch, im Leistungsfach sowie in einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft, die nicht Leistungsfach ist,in den nach § 52 ermittelten Prüfungsergebnissen in der Summe mindestens 40 Punkte, darunter aus diesen drei Fächern nur einmal weniger als 16 Punkte, erreicht wurden,
7. pro Aufgabenfeld nur einmal weniger als 16 Punkte erzielt wurden und
8. in der Gesamtqualifikation mindestens 300 Punkte erzielt wurden.

(2) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (Anlage 13) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.

Zitiervorschlag: § 54 GSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GSO/54>